

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Superintendentinnen und Superintendenten  
Bezirksbeauftragten  
Schulreferate  
in der Ev. Kirche von Westfalen

-per Mail-

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		520.050	23.06.21

### **Rundschreiben Nr. 20/2021**

#### **Kirchliche Lehrkräfte zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht an Schulen hier: Erholungsurlaub**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 2/2021 hatten wir auf die Regelungen zum Verfall von Urlaubsansprüchen hingewiesen.

Die zur Erteilung von Ev. Religionsunterricht eingesetzten Pfarrer/innen haben auf Grund ihrer Tätigkeit als kirchliche Lehrkräfte hinsichtlich der Lage des Erholungsurlaubs eine Sonderstellung, die wir nachfolgend noch einmal erläutern möchten:

Der Einsatz von kirchlichen Lehrkräften erfolgt auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den drei ev. Landeskirchen in NRW über die Erteilung von Ev. Religionsunterricht. Diese ist unter [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) einsehbar.

Gem. § 17 dieser Vereinbarung unterstehen die kirchlichen Lehrkräfte hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Religionsunterricht der Schulordnung (seit 2005 durch das Schulgesetz abgelöst) und der staatlichen Schulaufsicht.

Gem. § 128 Schulgesetz i. V. m. § 2 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für Lehrer/innen und Schulleiter/innen an öffentlichen Schulen gilt diese auch für die kirchlichen Lehrkräfte. Damit ergeben sich hinsichtlich des Urlaubs besondere Regelungen, die in § 14 ADO niedergelegt sind:

Auskunft gibt  
Herr Beyer  
Fon: 0521 594-160  
Fax: 0521 594-7160  
E-Mail: [Friedrich.Beyer@ekvw.de](mailto:Friedrich.Beyer@ekvw.de)

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld  
Fon: 0521 594-0  
Fax: 0521 594-129  
E-Mail: [Landeskirchenamt@ekvw.de](mailto:Landeskirchenamt@ekvw.de)  
Web: [www.evangelisch-in-westfalen.de](http://www.evangelisch-in-westfalen.de)

Bankverbindung  
KD-Bank eG  
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENO-

1. Die Lehrer/innen nehmen den ihnen zustehenden Urlaub in den Ferien. Da die Feriendauer regelmäßig die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs übersteigt, ist der Urlaubsanspruch der Lehrkraft grundsätzlich mit den Ferien abgegolten.
2. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres.

Daraus ergibt sich, dass eine Übertragung von Urlaub in Folgejahre grundsätzlich nicht möglich ist.

Um die im Ev. Religionsunterricht eingesetzten Pfarrer/innen im Rahmen der Salutogenese zu schützen, empfehlen wir, den geplanten Erholungsurlaub (weiterhin) beantragen zu lassen und nachzuhalten. Dadurch ist sichergestellt, dass der Urlaubszeitraum von jeglicher dienstlichen Verpflichtung frei gehalten wird.

Pfarrer/innen, deren Dienst ausschließlich in der Erteilung von Ev. Religionsunterricht besteht, werden auf Grund der oben unter 2. erläuterten Regelungen während der nicht durch Urlaub belegten Ferienzeiten auch für sonstige Dienste im Kirchenkreis (z.B. Gottesdienstvertretung o.ä.) nur eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Pfarrer/innen in Gemeindepfarrstellen mit RU-Anteil oder mit Zusatzauftrag „Erteilung von ev. Religionsunterricht“ sowie nebenamtlich eingesetzte Pfarrer/innen werden hingegen während der nicht durch Urlaub belegten Ferienzeiten in angemessenem Umfang zu sonstigen Diensten verpflichtet werden können.

Die vorgenannten Erläuterungen gelten (bis auf die hier nicht mögliche Verpflichtung zu sonstigen Diensten) auch für die im Rahmen von Arbeitsverhältnissen beschäftigten sonstigen kirchlichen Lehrkräfte.

Da nicht in allen Kirchenkreisen bislang entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen verfahren wurde, ist es grundsätzlich möglich, dass einzelne Lehrkräfte noch Resturlaub aus vergangenen Urlaubszeiträumen haben. Sollte sich herausstellen, dass eine kirchliche Lehrkraft aus vergangenen Urlaubszeiträumen noch Restansprüche hat, kann der Resturlaub entsprechend § 19 FrUrlV NRW innerhalb von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in den festgesetzten Ferienzeiten gewährt werden. Danach verfällt der Urlaubsanspruch.

Wir bitten Sie, dieses Verfahren ab sofort anzuwenden, und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Beyer, Landeskirchenrat